

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident
— 12 Nr. 3110/84 —

Hannover, den 13. 9. 1983

An den
Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident!

Als Anlage übersende ich den vom Landesministerium beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1984
(Haushaltsgesetz 1984 — HG 1984 —)

nebst Begründung in dreifacher Ausfertigung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist der Herr Minister der Finanzen.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

A l b r e c h t

Entwurf

Gesetz

über die Feststellung des Haushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1984
(Haushaltsgesetz 1984 — HG 1984 —).

§ 1

Der diesem Gesetz als Erste Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1984 wird in Einnahme und Ausgabe auf 25 255 453 700 Deutsche Mark festgestellt. Die Summe der im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1984 ausgebrachten Ermächtigungen, über das Haushaltsjahr 1984 hinaus Verpflichtungen zu Lasten des Landes einzugehen, wird auf 2 345 027 700 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Mehr- und Mindereinnahmen des Landes aus dem Aufkommen an Steuern einerseits und bei Kapitel 13 10 — Ausgleichsleistungen zwischen Land, Bund und Ländern — andererseits sind zunächst untereinander auszugleichen. Danach verbleibende Mehreinnahmen aus dem Aufkommen an Steuern und dem Länderfinanzausgleich sind zur Verminderung der Schuldaufnahmen vom Kreditmarkt zu verwenden.

(2) Soweit die Entwicklung bei den Einnahmen aus den Steuern, aus dem Länderfinanzausgleich sowie aus den Kreditaufnahmen oder die Entwicklung auf der Ausgabenseite des Haushaltsplans es erfordern, ist der Minister der Finanzen verpflichtet, geeignete Ausgleichsmaßnahmen einzuleiten.

§ 3

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Niedersächsischen Landshaushaltsordnung (LHO) zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange die Übersichten gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LHO nicht von dem zuständigen Minister und dem Minister der Finanzen gebilligt sind. Ausnahmen kann der Minister der Finanzen zulassen.

§ 4

(1) Der Minister der Finanzen ist ermächtigt, im Haushaltsjahr 1984 zur Deckung von Ausgaben Kredite vom Kreditmarkt bis zur Höhe von 2 100 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen. Dem Kreditrahmen nach Satz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr

1984 fällig werdenden Krediten an den Kreditmarkt zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil b der Ersten Anlage) ergibt.

(2) Der Minister der Finanzen ist darüber hinaus ermächtigt, Kredite zur vorzeitigen Tilgung von Schulden und zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1983 aufgenommenen kurzfristigen Krediten aufzunehmen, die über die in der Finanzierungsübersicht ausgewiesenen Beträge hinausgehen.

(3) Der Minister der Finanzen ist ferner ermächtigt, zweckgebundene Darlehen, insbesondere aus Mitteln des Bundes, die vor allem zur Förderung des Wohnungsbaues gewährt werden, bis zur Höhe von 155 197 400 Deutsche Mark aufzunehmen. Diese Kreditermächtigung erhöht sich insoweit, als die zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Darlehen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten.

(4) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme richtet sich nach der Liquiditätssituation des Landes, den Deckungsbedürfnissen des Landeshaushalts, den Verhältnissen am Kapitalmarkt und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen.

(5) Der Minister der Finanzen ist außerdem ermächtigt, im Rahmen einer vorläufigen Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 1985 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 1985 für jedes Vierteljahr des Haushaltsjahres 1985 bis zur Höhe von einem Viertel des für das Haushaltsjahr 1984 festgesetzten Höchstbetrages Kredite zu beschaffen. Soweit der Höchstbetrag im Entwurf des Haushaltsgesetzes 1985 niedriger ist als im Haushaltsgesetz 1984, erstreckt sich die Ermächtigung auf ein Viertel des ermäßigten Höchstbetrages im Entwurf des Haushaltsgesetzes 1985.

§ 5

Der Minister der Finanzen ist ermächtigt, gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 LHO Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 1 Milliarde Deutsche Mark aufzunehmen.

§ 6

(1) Der Minister der Finanzen ist ermächtigt, Garantien und Bürgschaften zu Lasten des Landes bis zur Höhe von 800 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen.

(2) Darüber hinaus ist der Minister der Finanzen ermächtigt, im Rahmen einer vorläufigen Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 1985 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 1985 für jedes Vierteljahr des Haushaltsjahres 1985 Garantien und Bürgschaften zu Lasten des Landes bis zur Höhe von einem Viertel des für das Haushaltsjahr 1984 festgesetzten Höchstbetrages zu

übernehmen. Soweit der Höchstsbetrag im Entwurf des Haushaltsgesetzes 1985 niedriger ist als im Haushaltsgesetz 1984, erstreckt sich die Ermächtigung auf ein Viertel des ermäßigten Höchstbetrages im Entwurf des Haushaltsgesetzes 1985.

(3) Zur Übernahme solcher Garantien und Bürgschaften ist die Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages erforderlich. Ausgenommen sind Bürgschaften, die

1. im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze über den Aufbau bzw. Ausbau niedersächsischer Hochschulen,
2. nach den Richtlinien des Landes Niedersachsen für die Übernahme von Bürgschaften (außer Wohnungsbau) sowie den Grundsätzen bei der Übernahme von Bürgschaften für Schiffbaukredite,
3. nach den Bürgschaftsrichtlinien des Landes Niedersachsen für den Wohnungsbau einschließlich des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und der Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen,
4. nach den Richtlinien für besondere Maßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe in Niedersachsen — Stufeninvestitionsplan —

übernommen werden.

(4) Der Minister der Finanzen ist ermächtigt, die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen und die Vollziehung der entsprechenden Urkunden auch auf die mit den Förderprogrammen zu Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 befaßten Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu übertragen.

§ 7

Soweit die veranschlagten Ausgaben bei voller Ausschöpfung der Deckungsfähigkeit und die Verpflichtungsermächtigungen nicht ausreichen, Industrieansiedlungsverträge mit finanziellen Verpflichtungen für das Land abzuschließen, ist das Landesministerium ermächtigt, über Industrieansiedlungsverträge zu verhandeln und mit Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages zusätzliche Verpflichtungen zu Lasten des Landes einzugehen.

§ 8

Der Minister der Finanzen ist ermächtigt, die zur Fortführung eines geordneten Forstwirtschaftsbetriebes im Forstwirtschaftsjahr 1985 (1. Oktober 1984 bis 30. September 1985) unvermeidbaren Ausgaben bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 1985 im Rahmen

der im Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1985 vorgesehenen Betriebsausgaben (Kapitel 10 04 Titelgruppen 61, 62 und 63) zuzulassen.

§ 9

Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Bedürfnisses eine Ausgabe überplanmäßig oder außerplanmäßig erforderlich (Artikel 51 der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 Millionen Deutsche Mark nicht überschreitet oder Rechtsansprüche zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge einen Betrag von 10 Millionen Deutsche Mark nicht überschreiten.

§ 10

Die gesetzlichen Vorschriften über die Veranschlagung und Bewirtschaftung von Stellen werden durch die diesem Gesetz als Zweite Anlage beigefügten „Allgemeinen Bestimmungen zu den Stellenplänen, Stellenübersichten und Bedarfsnachweisen für das Haushaltsjahr 1984 (Allgemeine Bestimmungen 1984)“ ergänzt.

§ 11

(1) Der Minister der Finanzen ist ermächtigt, die Stellenpläne, Stellenübersichten und Bedarfsnachweise der veränderten Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungsrechtlichen Auswirkungen im Haushaltsjahr 1984 mit zwangsläufigen Folgen auf die Stellenpläne, Stellenübersichten und Bedarfsnachweise geändert werden.

(2) Der Minister der Finanzen ist ermächtigt, die Stellen, die bis zur Verkündung dieses Gesetzes im Wege der Abweichung von den Stellenübersichten und Bedarfsnachweisen des Haushaltsjahres 1983 zu den für beamtete und richterliche Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter sowie Beamte im Vorbereitungsdienst in Betracht kommenden Titeln genehmigt wurden, in den entsprechenden Stellenübersichten und Bedarfsnachweisen darzustellen, soweit sie im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1984 noch nicht enthalten sind. Entsprechendes gilt

1. für Änderungen in den Stellenplänen auf Grund der Nummer 1 Abs. 1 und Nummer 3 der Allgemeinen Bestimmungen 1984,

2. für die im Haushaltsjahr 1983 nach den Haushaltsvermerken zu den Stellenplänen und -übersichten der Kapitel 06 10 bis 06 38 in Auswirkung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. Oktober 1981 (Nieders. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Artikel II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die einstufige Juristenausbildung in Niedersachsen vom 2. Juni 1983 (Nieders. GVBl. S. 125), vorgenommenen Stellenumwandlungen.

(3) Der Kultusminister wird ermächtigt, mit Einwilligung des Ministers der Finanzen abweichend von § 49 LHO im Bedarfsfall in den Kapiteln 07 10 bis 07 20 nicht besetzte in den Stellenübersichten enthaltene Angestelltenstellen für Lehrer im Rahmen der dadurch freierwerdenden Deckungsmittel in bis zu

- 200 Planstellen für Lehrer der BesGr. A 12,
- 50 Planstellen für Sonderschullehrer der BesGr. A 13,
- 150 Planstellen für Realschullehrer der BesGr. A 13 und
- 200 Planstellen für Studienräte der BesGr. A 13

umzuwandeln.

§ 12

(1) Mit Ausnahme der in Titelgruppen veranschlagten Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig

1. innerhalb eines jeden Einzelplans
 - a) die Ausgaben für
 - Amtsbezüge des Ministerpräsidenten bzw. Ministers,
 - Dienstbezüge der planmäßigen Beamten und Richter sowie der beamteten und richterlichen Hilfskräfte,
 - Anwärterbezüge, Vergütungen der Angestellten, Löhne der Arbeiter,
 - Bezüge für die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehenden Studenten in der einphasigen Lehrerausbildung sowie in der einstufigen Juristenausbildung,
 - Entschädigungen für nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte sowie
 - Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte;
 - b) die Ausgaben für Beihilfen;
 - c) die Ausgaben für Unterstützungen;
 - d) ferner die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 — mit Ausnahme der Ausgaben der Titel 529 ...

536 11 bis 536 17, 542 01 und 544 54 sowie bei Kapitel 03 90 Titel 546 51 und bei Kapitel 12 01 Titel 526 04 —, soweit sie nicht übertragbar, mit Ausgaben außerhalb des Deckungskreises deckungsfähig sind oder mit Einnahmen korrespondieren;

2. im Gesamthaushalt für die Rechnungslegung die in Nummer 1 Buchst. a sowie die in Nummer 1 Buchst. b genannten Ausgaben.

(2) Ausgaben innerhalb von Titelgruppen sind gegenseitig deckungsfähig, soweit sich nicht aus dem Haushaltsplan etwas anderes ergibt.

(3) Ausgaben aus Landesmitteln für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ im Einzelplan 09 sind gegenseitig deckungsfähig. Sie müssen zu den entsprechenden Ausgaben aus Zuweisungen des Bundes bei Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur im Verhältnis 40 : 60 und bei Maßnahmen zur Verbesserung des Küstenschutzes im Verhältnis 30 : 70 stehen. Soweit über die Veranschlagung hinaus Zuweisungen des Bundes eingehen, dürfen mit Einwilligung des Ministers der Finanzen entsprechend der Mitleistungsverpflichtung des Landes zusätzliche Ausgaben geleistet werden, sofern Einsparungen an anderer Stelle innerhalb der Einzelpläne 09 und 10 vorgenommen werden. Falls der Bund zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen bereitstellt, darf der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Einwilligung des Ministers der Finanzen auch Verpflichtungen zu Lasten des Landes im entsprechenden Verhältnis eingehen.

(4) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, daß von Landesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für die von Landesdienststellen erworbene Software.

§ 13

(1) Im Bereich des Ministers für Wissenschaft und Kunst wird folgende von § 51 LHO und der allgemeinen Regelung abweichende Bewirtschaftung der Ausgaben zugelassen:

1. Innerhalb der Kapitel 06 10 bis 06 38 können verwendet werden

a) die bei Titel 422 01 veranschlagten, jedoch zeitweilig nicht in Anspruch genommen Ausgaben für Planstellen für Professoren zur Zahlung von Vergütungen für die einstweilige Wahrnehmung dieser Stellen einschließlich Reisekosten aus diesem Anlaß bei Titel 427 05 desselben Kapitels,

- b) die veranschlagten, jedoch zeitweilig nicht in Anspruch genommenen Ausgaben für Planstellen und Stellen für Professoren, Hochschulassistenten, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter (mit Lehraufgaben) sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben — gegebenenfalls auch in Abweichung von den Stellenübersichten und ohne das dafür vorgesehene Verfahren (Nummer 1 Abs. 6 der Allgemeinen Bestimmungen 1984) — für voll-, teil- oder stundenweise beschäftigte nichtbeamtete Kräfte bei den Titeln 425 01, 425 03 oder 427 03, soweit diese Kräfte Lehraufgaben wahrnehmen oder zur Verstärkung der Ausgaben bei Titel 427 23.
2. Innerhalb der Kapitel 06 10 bis 06 38 können verwendet werden die veranschlagten, jedoch zeitweilig nicht in Anspruch genommenen Ausgaben für Stellen bei den Titeln 425 01 und 426 01 innerhalb desselben Kapitels zur Verstärkung der bei diesen Titeln veranschlagten Ausgaben für ständige, mindestens die Hälfte der Arbeitszeit beschäftigte, sowie für ständige nur stundenweise beschäftigte Kräfte (Titel 425 03 und 426 03) oder für voll-, teil- oder stundenweise beschäftigte Vertretungs- und Aushilfskräfte (Titel 427 01 und 427 02), bei den Titeln 425 01 jedoch nur Ausgaben von Stellen für Angestellte innerhalb der jeweiligen Funktionen, und zwar
- im Verwaltungsdienst, die in erheblichem Umfang Schreibarbeiten verrichten;
 - im Krankenpflagedienst;
 - im Bibliotheks- bzw. Archivdienst;
 - im Schreib- und Fernschreibdienst;
 - im ärztlichen und zahnärztlichen Dienst sowie in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen;
 - im technischen Dienst als Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

(2) Für den Bereich des Sozialhaushalts ist Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b auf Ausgaben für Lehrkräfte der Kapitel 05 22 und 05 23 entsprechend anzuwenden.

§ 14

Die Ressortminister werden ermächtigt, mit Einwilligung des Ministers der Finanzen und des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages im Falle eines dringenden Bedarfs unbesetzte Planstellen und Stellen von einem Kapitel auf ein anderes Kapitel ihres Geschäftsbereichs umzusetzen. Über den weiteren Verbleib der Planstelle ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen. § 50 LHO bleibt im übrigen unberührt.

§ 15

Abweichend von § 19 LHO sind die zu einer Titelgruppe gehörenden Bauausgaben und sonstigen Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht übertragbar. Dies gilt nicht für entsprechende Ausgaben im Einzelplan 20 und in den Fällen, in denen der Haushaltsplan durch entsprechende Haushaltsvermerke Ausnahmen zuläßt.

§ 16

(1) Die Erläuterungen sind zu den Titeln

1. der Gruppen 811 und 816,
2. der Gruppen 812, 813, 817 und 818 hinsichtlich der Art der in den Erläuterungen aufgeführten Gegenstände

verbindlich.

(2) Aufwandsentschädigungen betreffende Erläuterungen sind für die Bewirtschaftung verbindlich.

(3) Der Minister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

§ 17

(1) Beträge die aus Anlaß der Mitbenutzung landeseigener oder vom Land angemieteter Einrichtungen erstattet werden, sind — soweit die Erstattung noch im Laufe dieses Haushaltsjahres erfolgt — abweichend von § 35 Abs. 1 LHO durch Absetzen von den Ausgaben, die den Landesbehörden durch den Betrieb dieser Einrichtungen entstehen, zu vereinnahmen.

(2) Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO sind Umsatzsteuerkürzungsbeträge nach § 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung vom 23. Februar 1982 (Bundesgesetzbl. I S. 225), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1982 (Bundesgesetzbl. I S. 1828), durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.

(3) Beträge, die im Rahmen der Durchführung der im Einzelplan 20 einzeln veranschlagten Hochbaumaßnahmen auf Grund von Schadensersatzleistungen durch Dritte erstattet werden, sind abweichend von § 35 Abs. 1 LHO durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen, solange die Maßnahme im Haushaltsplan aufgeführt ist.

(4) Das Nähere bestimmt der Minister der Finanzen.

§ 18

Abweichend von § 25 Abs. 3 Satz 1 LHO wird zugelassen, daß von dem rechnermäßigen Fehlbetrag des Haushaltsjahres 1982 ein Teilbetrag in Höhe von

40 000 000 Deutsche Mark erst in den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1985 eingestellt wird.

§ 19

(1) § 1 Abs. 1 Buchst. c des Gesetzes über die Bindung der Rückflüsse aus Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues sowie von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen vom 5. Juni 1975 (Nieders. GVBl. S. 193) findet keine Anwendung.

(2) Das Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung vom 13. Januar 1970 (Nieders. GVBl. S. 7) ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. § 8 Abs. 3 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(3) Die Finanzhilfe wird nur nach Maßgabe eines Stellenschlüssels (§ 22) gewährt. Dabei werden bei Einrichtungen, die schon im Haushaltsjahr 1983 gefördert worden sind, nur solche Stellen berücksichtigt, die am Tage der Verkündung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1984 bereits in Anspruch genommen waren.“

2. § 10 Abs. 1 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Zu den Aufwendungen, die weder unter § 8 noch unter § 11 fallen, gewährt das Land auf Antrag eine allgemeine Finanzhilfe. Ihre Höhe beträgt mindestens 20 vom Hundert der angemessenen Aufwendungen nach Maßgabe einer Verordnung, in der die Bildungsarbeit nach Inhalt, Form und Umfang zu bewerten ist. Für Veranstaltungen der politischen Bildung sind 85 vom Hundert der angemessenen Aufwendungen zu erstatten. Durch die in Satz 2 genannte Verordnung ist auch zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Veranstaltungen als solche der politischen Bildung anzusehen sind. Für Einrichtungen, die bereits im Haushaltsjahr 1983 gefördert worden sind, wird die Finanzhilfe auf den um 6 vom Hundert erhöhten Betrag des Haushaltsjahres 1983 beschränkt. Für Einrichtungen, die erstmals im Haushaltsjahr 1984 zu fördern sind, ist Satz 5 entsprechend anzuwenden; bei der Berechnung ist von dem Betrag auszugehen, den die Einrichtung nach ihrem Wirtschaftsplan im Haushaltsjahr 1983 an Finanzhilfe bekommen hätte, wenn sie in diesem Haushaltsjahr bereits zu fördern gewesen wäre.“

3. In § 10 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) Auf Antrag können einer Einrichtung abweichend von Absatz 1 Satz 3 für Veranstaltungen der politischen Bildung 100 vom Hundert der angemessenen Aufwendungen erstattet werden, jedoch insge-

samt nur bis zur Höhe von 85 vom Hundert des um 6 vom Hundert erhöhten Gesamtbetrages, den die Einrichtung für die von ihr im Haushaltsjahr 1983 durchgeführten Veranstaltungen der politischen Bildung erhalten hat. Für eine Einrichtung, die einen Antrag nach Satz 1 gestellt hat, beschränkt sich die Finanzhilfe für Veranstaltungen, die nicht solche der politischen Bildung sind, auf den um 6 vom Hundert erhöhten Betrag, den die Einrichtung für derartige im Haushaltsjahr 1983 durchgeführte Veranstaltungen erhalten hat. Hat eine Einrichtung schon für die Haushaltsjahre 1981, 1982 oder 1983 einen entsprechenden Antrag gestellt, so ist im Jahr 1984 für die Förderung aller Veranstaltungen die um 6 vom Hundert erhöhte Finanzhilfe des Vorjahres maßgebend.“

(3) Die zweckgebundenen Einnahmen aus der Konzessionsabgabe und den Überschüssen der Niedersächsischen Fußballtoto GmbH und der Niedersächsischen Zahlenlotto GmbH gemäß den §§ 11 und 13 des Gesetzes über Sportwetten in der Fassung vom 19. August 1970 (Nieders. GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 2. Dezember 1974 (Nieders. GVBl. S. 535), und den §§ 12 und 13 des Gesetzes über das Zahlenlotto in der Fassung vom 19. August 1970 (Nieders. GVBl. S. 312), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 2. Dezember 1974 (Nieders. GVBl. S. 535), können im Haushaltsjahr 1984 als allgemeine Deckungsmittel in Anspruch genommen werden, soweit sie insgesamt 80 000 000 Deutsche Mark übersteigen.

(4) In § 11 Abs. 4 des Gesetzes über Sportwetten in der Fassung vom 19. August 1970 (Nieders. GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 2. Dezember 1974 (Nieders. GVBl. S. 535), werden die Worte „40 vom Hundert“ durch die Worte „20 vom Hundert“ ersetzt.

§ 20

(1) Werden Zuwendungen entgegen dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder werden mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer dem Zuwendungsempfänger gesetzten Frist erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid, auch wenn er vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit widerrufen werden. Eine nicht zweckentsprechende Verwendung liegt auch vor, wenn Zuwendungen nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck oder nicht alsbald nach der Auszahlung hierfür verwendet werden.

(2) Soweit ein Zuwendungsbescheid nach Absatz 1 widerrufen oder nach sonstigen Rechtsvorschriften mit

Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, ist die Zuwendung zu erstatten. Hat der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheids geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Erstattung mit Ausnahme der Verzinsung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Zuwendungsempfänger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Erstattungsanspruchs geführt haben.

(3) Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit sechs vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Von der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Entstehen des Erstattungsanspruchs geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Erstattung innerhalb der von der Bewilligungsbehörde festgesetzten Frist leistet. Der Minister der Finanzen kann durch Verwaltungsvorschrift für einzelne Zuwendungsbereiche oder durch Entscheidung im Einzelfall weitergehende Ausnahmen zulassen. Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Satz 1 verlangt werden.

§ 21

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Erhebung von Gewerbesteuer im Gebiet des niedersächsischen Küstengewässers und des daran anschließenden Festlandssockels vom 21. Juli 1981 (Nieders. GVBl. S. 203) wird der Hebesatz für das Haushaltsjahr 1984 auf 375 vom Hundert festgesetzt.

§ 22

Die vorstehenden Vorschriften gelten mit Ausnahme des § 6 Abs. 3, des § 19 Abs. 1 bis 4 sowie des § 20, die bis zur Verkündung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1985 weitergelten, für das Haushaltsjahr 1984.

§ 23

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Der Minister der Finanzen ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

a) Hausha

Epl.	Bezeichnung	Einnahmen					4 Persönliche Verwaltung ausgaben
		0 Steuern und steuerähnliche Abgaben	1 Eigene Einnahmen	2 Über- tragungs- einnahmen	3 Vermögens- wirksame und Sonder- einnahmen	Gesamt- einnahmen	
		DM	DM	DM	DM	DM	
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Nds. Landtag	—	74 800	—	—	74 800	40 279 2
02	Nds. Ministerpräsident — Staatskanzlei —	—	310 600	302 000	—	612 600	15 475 9
03	Nds. Ministerium des Innern	—	124 312 300	24 830 600	4 839 400	153 982 300	1 250 318 9
04	Nds. Ministerium der Finanzen	—	58 280 700	44 343 500	998 000	103 622 200	549 290 5
05	Nds. Sozialministerium	—	74 097 700	622 010 900	516 799 300	1 212 907 900	172 644 6
06	Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kunst	—	53 967 000	406 398 800	25 035 200	485 401 000	1 026 304 6
07	Nds. Kultusministerium	—	4 469 100	25 486 300	5 980 000	35 935 400	4 008 719 9
08	Nds. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr	—	1 870 569 500	161 445 400	341 499 200	2 373 514 200	397 160 7
09	Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Ernährung und Landwirtschaft —	38 680 000	32 299 700	199 048 600	231 253 800	501 282 100	160 711 4
10	Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Landesforstverwaltung —	2 100 000	145 783 600	4 253 200	418 900	152 555 700	139 575 3
11	Nds. Ministerium der Justiz	—	348 981 800	13 100 500	—	362 082 300	688 756 7
12	Nds. Ministerium für Bundesangelegenheiten	—	36 136 100	12 213 600	—	48 349 700	49 649 9
13	Allgemeine Finanzverwaltung	15 150 200 000	536 775 800	1 835 742 900	2 285 786 200	19 818 505 900	1 908 688 1
14	Nds. Landesrechnungshof	—	300	—	—	300	6 559 4
20	Hochbauten	—	—	—	6 627 300	6 627 300	
	Summe 1984	15 200 980 000	3 286 060 100	3 349 176 300	3 419 237 300	25 255 453 700	10 414 135 1
	Summe 1983	14 143 380 400	3 398 467 900	3 113 395 600	3 620 310 400	24 275 554 300	10 134 274 4
	1984 Mehr (+)/Weniger (—)	+ 1 057 599 600	—112 407 800	+ 235 780 700	—201 073 100	+ 979 899 400	+ 279 860 7

Erste Anlage

Zum Entwurf des HG
für das Haushaltsjahr 1984

bersicht

Ausgaben						1984 Überschuß (+) Zuschuß (-) (Sp. 7—Sp. 14)	Ver- pflichtungs- ermächti- gungen
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben; Schulden- dienst	6 Über- tragungs- ausgaben	7 Bau- ausgaben	8 Sonstige Aus- gaben für Investitionen und Investitions- förderungs- maßnahmen	9 Besondere Finan- zierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben		
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
9	10	11	12	13	14	15	16
4 544 700	10 950 000	—	89 600	—	55 863 500	— 55 788 700	—
5 208 600	44 800	—	51 500	—	20 780 800	— 20 168 200	—
263 537 900	133 677 400	38 000	55 402 100	667 000	1 703 641 300	— 1 549 659 000	13 200 000
74 184 900	155 000	—	3 491 600	—	627 122 000	— 523 499 800	1 200 000
49 939 700	2 306 695 800	—	984 952 300	1 036 200	3 515 268 600	— 2 302 360 700	381 935 000
244 784 300	813 875 400	—	309 251 700	484 500	2 394 700 500	— 1 909 299 500	26 172 000
26 841 900	423 622 300	—	95 986 100	117 900	4 555 288 100	— 4 519 352 700	5 000 000
171 531 900	196 573 200	173 800 000	591 582 000	27 761 600	1 558 409 400	+ 815 104 800	1 422 025 000
73 901 600	410 248 800	45 107 700	390 194 100	1 590 100	1 081 753 700	— 580 471 600	313 592 900
75 183 600	4 310 500	2 790 000	2 607 000	25 106 800	249 573 200	— 97 017 500	—
209 768 900	17 361 400	45 000	1 625 000	—	917 557 000	— 555 474 700	902 800
47 860 400	91 917 200	300 000	2 411 700	19 400	192 158 600	— 143 808 900	—
2 260 930 400	3 316 352 200	—	467 505 500	82 990 000	8 036 466 200	+ 11 782 039 700	6 000 000
451 400	—	—	—	—	7 010 800	— 7 010 500	—
60 250 000	1 450 000	262 680 000	15 480 000	—	339 860 000	— 333 232 700	175 000 000
3 568 920 200	7 727 234 000	484 760 700	2 920 630 200	139 773 500	25 255 453 700	—	2 345 027 700
3 266 508 500	7 536 531 900	460 496 700	2 910 361 700	—32 618 900	24 275 554 300	—	2 468 970 800
+ 302 411 700	+ 190 702 100	+ 24 264 000	+ 10 268 500	+ 172 392 400	+ 979 899 400	—	—123 943 100

b) Finanzierungsübersicht
(in Millionen DM)

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Ausgaben

Ausgaben nach § 1 HG 1984 (ohne Schuldentilgung an den Kreditmarkt für Allgemeine Deckungskredite nach § 4 Abs. 1 HG 1984)	25 255,5	
davon ab:		
Schuldentilgung für zweck- gebundene Kredite an den Kreditmarkt (siehe II. Nr. 1.22)	45,4	
Zuführungen an Rücklagen (siehe II. Nr. 3.2)	0,1	
Ausgaben zur Deckung von kassenmäßigen Fehl- beträgen	67,3	25 142,7

2. Einnahmen

Einnahmen nach § 1 HG 1984	25 255,5	
davon ab:		
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
a) Allgemeine Deckungs- mittel (siehe II. Nr. 1.13)	2 100,0	
b) andere (zweck- gebundene) Kredite (siehe II. Nr. 1.21)	2,7	
Entnahmen aus Rücklagen (siehe II. Nr. 3.1)	56,7	
Einnahmen aus kassen- mäßigen Überschüssen	—,—	23 096,1

3. Finanzierungssaldo

-2 046,6

II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1. Netto-Neuverschuldung/ Netto-Tilgung am Kreditmarkt		
1.1 Allgemeine Deckungsmittel		
1.11 Einnahmen aus Kreditmarktmitteln (Kapitel 13 25 Titel 322 61, 325 61 und 326 61)	4 112,4	
1.12 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (Kapitel 13 25 Titel 322 62, 325 62 und 326 62)	2 012,4	
1.13 Saldo (Nettokredit- ermächtigung nach § 4 Abs. 1 HG 1984)	—2 100,0	
1.2 Andere (zweckgebundene) Kredite		
1.21 Einnahmen aus zweckgebundenen Krediten der Ober- gruppe 32	2,7	
1.22 Ausgaben zur Schul- dentilgung für zweckgebundene Kredite am Kreditmarkt (Obergruppe 59 — einschließlich Aus- gleichsforderungen)	45,4	42,7
Saldo (Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt)	—2 057,3	
2. Abwicklung der Rechnungs- ergebnisse aus Vorjahren		
2.1 Einnahmen aus kassen- mäßigen Überschüssen	—,—	
2.2 Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	67,3	67,3
3. Rücklagenbewegung		
3.1 Entnahmen aus Rücklagen	56,7	
3.2 Zuführungen an Rücklagen	0,1	— 56,6
4. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 3)	—2 046,6	

c) Kreditfinanzierungsplan
(in Millionen DM)

I. Einnahmen aus Krediten (brutto)	
a) aus Kreditmarktmitteln (Kapitel 13 25 Titel 322 61, 325 61 und 326 61)	4 112,4
b) aus anderen Krediten der Obergruppen 31 und 32	155,2
Summe I	4 267,6
 II. Tilgungsausgaben für Kredite	
a) für Kreditmarktmittel (Kapitel 13 25 Titel 322 62, 325 62 und 326 62)	2 012,4
b) für andere Kredite (Obergruppen 58 und 59)	105,4
Summe II	2 117,8
 III. Einnahmen aus Krediten (netto)	
a) aus Kreditmarktmitteln (Ia/IIa)	2 100,0
b) aus anderen Krediten (Ib/IIb)	49,8
Summe III (Summe I/Summe II)	2 149,8

Zweite Anlage
zum Entwurf des HG für das
Haushaltsjahr 1983

Allgemeine Bestimmungen zu den Stellenplänen,
Stellenübersichten und Bedarfsnachweisen
für das Haushaltsjahr 1984

(Allgemeine Bestimmungen 1984)

1. Stellenveranschlagungen sowie Bindung an Stellenpläne, Stellenübersichten und Bedarfsnachweise

(1) Abweichend von § 17 Abs. 5 und § 49 Abs. 6 LHO kann der Minister der Finanzen nach vorheriger Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages für einen Beamten oder Richter, der gemäß § 50 Abs. 3 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Niedersachsen in der Fassung vom 3. November 1980 (Nieders. GVBl. S. 399), geändert durch Artikel II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 14. Juli 1981 (Nieders. GVBl. S. 189), oder auf Grund des § 23 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung vom 8. Oktober 1979 (Bundesgesetzbl. I S. 1649), zuletzt geändert durch Artikel 6 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (Bundesgesetzbl. I S. 1523), von seiner dienstlichen Tätigkeit voll freigestellt ist, eine neue Planstelle in der jeweils erforderlichen Besoldungsgruppe mit dem Vermerk „künftig wegfallend nach Fortfall der Freistellungsvoraussetzungen“ ausbringen. Entfallen die vollen Freistellungsvoraussetzungen, so ist der Beamte oder Richter in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung — der Richter bei seinem Gericht — einzuweisen. Mit der Einweisung entfällt die als „künftig wegfallend“ ausgebrachte Planstelle.

(2) Sofern ein Beamter oder Richter vor Ablauf der Probezeit angestellt werden soll, werden die zuständigen Fachminister ermächtigt, die von ihm in Anspruch genommene Stelle für beamtete und richterliche Hilfskräfte vorübergehend in eine Planstelle umzuwandeln. Eine Änderung der Stellenübersicht und des Stellenplans unterbleibt. Der Fachminister ist verpflichtet, den Beamten nach Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in die nächste frei werdende Planstelle einzuweisen. Von diesem Zeitpunkt an wird die frei gewordene Planstelle wieder in eine Stelle für beamtete und richterliche Hilfskräfte zurückverwandelt. Entsprechend kann mit Einwilligung des Ministers der Finanzen verfahren werden, wenn Beamte nach Ablauf von Probezeiten zur planmäßigen Anstellung anstehen und eine Planstelle nicht zur Verfügung steht.

(3) Inhabern von Angestelltenstellen, die auf Grund tarifvertraglicher Regelungen nach Ablauf von Bewährungszeiten (allgemeiner Bewährungsaufstieg und Bewährungsaufstieg auf Grund eines besonderen Tätigkeitsmerkmals) in die nächsthöhere Vergütungsgruppe aufrücken, kann aus den veranschlagten Stellen Vergütung der höheren Vergütungsgruppe gezahlt werden. Das gilt auch für neu eingestellte Angestellte, die im Zeitpunkt der Einstellung bereits die Voraussetzungen für die Eingruppierung in die nächsthöhere Vergütungsgruppe erfüllen. Sofern eine Stelle nach Nummer 2 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a und b dieser Bestimmungen vorübergehend für einen Angestellten mit vergleichbarer Vergütungsgruppe in Anspruch genommen wird, dürfen entsprechend der Regelung in Satz 1 im Falle eines Bewährungsaufstiegs aus der Planstelle oder aus der Stelle für beamtete und richterliche Hilfskräfte Vergütungen der höheren Vergütungsgruppe gezahlt werden.

(4) Bei Abweichungen von den Stellenübersichten der beamteten und richterlichen Hilfskräfte sowie der ständig vollbeschäftigten Angestellten nach § 49 Abs. 6 LHO ist die vorherige Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages erforderlich. Diese Unterrichtung entfällt bei zwangsläufigen Höhergruppierungen von Angestellten auf Grund tarifrechtlicher Neuregelungen sowie bei anderweitiger Funktionszuordnung.

2. Ausnahmen zu den §§ 17 und 49 LHO sowie Nummer 1 dieser Bestimmungen

(1) Stellen, die in Durchführung des § 9 Abs. 1 und 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. Mai 1982 (Nieders. GVBl. S. 105) in die Eingangsgruppe der nächsthöheren Laufbahn gehoben worden sind oder werden, dürfen übergangsweise auch mit solchen Beamten einer niedrigeren Laufbahn besetzt werden, die die Voraussetzungen des § 49 Abs. 3 LHO nicht erfüllen, sofern diese Beamten den zugehörigen Dienstposten schon vor der Stellenhebung innegehabt haben. § 49 Abs. 3 LHO gilt entsprechend für Beamte, die sich nach erfolgreicher Beendigung der Einführungszeit in der Laufbahn zu bewähren haben.

(2) Im Bedarfsfall dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel verwendet werden

a) zeitweilig nicht besetzte Stellen

1. der planmäßigen Beamten und Richter für beamtete und richterliche Hilfskräfte, Beamte im Vorbereitungsdienst und nichtbeamtete Kräfte,
2. der beamteten und richterlichen Hilfskräfte für Beamte im Vorbereitungsdienst und nichtbeamtete Kräfte,

- b) Stellen, deren Inhaber Grundwehrdienst oder dem Grundwehrdienst gleichgestellten Dienst leisten und Bezüge aus dem Landeshaushalt nicht erhalten,
1. soweit es sich um planmäßige Beamte und Richter handelt,
für beamtete und richterliche Hilfskräfte, Beamte im Vorbereitungsdienst und nichtbeamtete Kräfte,
 2. soweit es sich um beamtete und richterliche Hilfskräfte handelt,
für Beamte im Vorbereitungsdienst und nichtbeamtete Kräfte,
- c) Stellen für Landesbedienstete, deren Inhaberinnen nach jeweils geltendem Recht aus Gründen des Mutterschutzes beurlaubt werden und infolgedessen Dienstbezüge, Vergütungen oder Löhne vom Land zeitweilig nicht oder nicht in voller Höhe erhalten (§ 4a Abs. 8 und 9 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen in der Fassung vom 22. Januar 1968, Bundesgesetzbl. I S. 106, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1982, Bundesgesetzbl. I S. 1791, §§ 13 und 14 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung vom 18. April 1968, Bundesgesetzbl. I S. 315, zuletzt geändert durch Artikel 15 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981, Bundesgesetzbl. I S. 1523, und Artikel 4 des Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetzes vom 22. Dezember 1981, Bundesgesetzbl. I S. 1578) vorübergehend für nichtbeamtete Ersatzkräfte bis zur Höhe der nicht in Anspruch genommenen Ausgaben,
- d) sonstige Stellen für nichtbeamtete Kräfte (Angestellte und Arbeiter), aus denen vorübergehend Bezüge nicht zu zahlen sind — wie § 37 BAT und § 42 MTL II in den jeweils geltenden Fassungen — bis zur Höhe der nicht in Anspruch genommenen Ausgaben für entsprechende Ersatzkräfte,
- e) soweit es die beamtenrechtlichen Vorschriften und die Vorschriften des Niedersächsischen Richtergesetzes zulassen — Stellen der planmäßigen Beamten und Richter, der beamteten und richterlichen Hilfskräfte sowie der Angestellten und Lohnempfänger für Teilzeitkräfte in folgender Weise:
- 1 Stelle für 2 Teilzeitkräfte,
 - 2 Stellen für 3 Teilzeitkräfte und
 - 3 Stellen für 4 Teilzeitkräfte.

Die regelmäßige Gesamtarbeitszeit der Teilzeitkräfte darf die regelmäßige Gesamtarbeitszeit der jeweils geringeren Zahl vollbeschäftigter Kräfte nicht übersteigen.

(3) Die im Absatz 2 genannten Stellen dürfen nur mit Beamten derselben Laufbahn oder einer anderen Laufbahn derselben Laufbahngruppe besetzt werden, die derselben oder einer niedrigeren Besoldungsgruppe angehören. Das gilt entsprechend für die Besetzung von Stellen mit nichtbeamteten Kräften; als vergleichbare Gruppen im Sinne dieser Vorschrift gelten die in Nummer 6 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT als vergleichbar bezeichneten Vergütungs- und Besoldungsgruppen. Die Besetzung der Stellen von Angestellten mit Ersatzkräften richtet sich nach den gleichen Grundsätzen. Dies gilt nicht für Stellen im Bereich der Hochschulen, soweit sie Lehre und Forschung dienen und für Kräfte in Lehre und Forschung in Anspruch genommen werden.

(4) Für die Bereiche des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst gilt abweichend von § 13 des Haushaltsgesetzes 1984:

- a) Der Kultusminister wird ermächtigt, die in den Bereichen des allgemeinbildenden und des berufsbildenden Schulwesens bei den Kapiteln 07 10 bis 07 21 veranschlagten Stellen für Lehrkräfte bei Bedarf abweichend von § 50 Abs. 2 LHO innerhalb dieser Kapitel umzusetzen. Soweit es sich um nicht nur vorübergehende Stellenumsetzungen handelt, sind diese in den Stellenplänen oder Stellenübersichten des Haushaltsplans des nächsten Jahres darzustellen.
- b) Der Minister für Wissenschaft und Kunst kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die bei den Kapiteln 06 10 bis 06 38 Titel 422 01 und 422 05 veranschlagten Planstellen und Stellen für Professoren, Hochschulassistenten, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben im Bedarfsfall abweichend von der in den Beilagen 1, 3 oder 4 zu den genannten Kapiteln für diese Stellen ausgewiesenen Verwendung anderen Fachrichtungen oder Hochschuleinrichtungen innerhalb desselben Kapitels zuordnen.
- c) Bei den Kapiteln 06 10 bis 06 21, 06 29 und 06 30 dürfen die am 1. Januar 1984 mit Wissenschaftlichen Assistenten der Besoldungsgruppe A 13 besetzten Stellen der Vergütungsgruppe II a BAT für die bisherigen Stelleninhaber bis zu ihrem Ausscheiden in Anspruch genommen werden.

3. Ausbringung von Leerstellen

(1) Wird ein planmäßiger Beamter oder Richter des Landes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde länger als ein Jahr unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn oder privaten Arbeitgeber verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle dieses Beamten oder

Richters neu zu besetzen, so kann der Minister der Finanzen für diesen Beamten oder Richter im Kapitel der abgebenden Dienstbehörde eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten oder Richters mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Entsprechendes gilt, wenn

- a) ein planmäßiger Beamter oder Richter des Landes in die Landesregierung berufen wird,
- b) im Schulbereich einem planmäßigen Beamten ein Amt mit zeitlicher Begrenzung gemäß § 37 Abs. 5 und 6 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 6. November 1980 (Nieders. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel II des Niedersächsischen Haushaltsanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1982 (Nieders. GVBl. S. 526), übertragen wird,
- c) ein planmäßiger Beamter oder Richter zum Präsidenten einer Hochschule ernannt wird,
- d) aa) ein planmäßiger Beamter, der die Befähigung für eine andere Laufbahn erwerben will, für die Dauer des erforderlichen Fachstudiums, des Vorbereitungsdienstes und der Probezeit,

bb) ein planmäßiger Beamter oder Richter zur Verwendung bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation bzw. in einem Entwicklungsland oder ein Beamter oder Richter auf Grund des § 87 a Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes — NBG — in der Fassung vom 28. September 1978 (Nieders. GVBl. S. 677), zuletzt geändert durch Artikel V des Niedersächsischen Haushaltsanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1982 (Nieders. GVBl. S. 526), bzw. auf Grund des § 4 a Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Richtergesetzes vom 14. Dezember 1962 (Nieders. GVBl. S. 265), zuletzt geändert durch Artikel III des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 24. November 1980 (Nieders. GVBl. S. 474), länger als ein Jahr

ohne Dienstbezüge beurlaubt wird. Im Bereich der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen wird die Leerstelle für einen nach § 87 a Abs. 1 Nr. 2 NBG beurlaubten Beamten ohne den Vermerk „künftig wegfallend“ ausgebracht. Abweichend von Satz 2 Buchst. d kann in diesem Bereich die Leerstelle auch dann ausgebracht werden, wenn der Beamte für weniger als ein Jahr ohne Dienstbezüge beurlaubt worden ist.

(2) Wird der Beamte oder Richter in Fällen des Absatzes 1 Satz 1 sowie des Absatzes 1 Satz 2 Buchst. a und b wieder entsprechend dem ihm auf Dauer übertragenen Amt, in Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Buchst. c und d nach dem Ende der Beurlaubung wieder mit Dienstbezügen verwendet, so ist er in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung — der Richter bei seinem Gericht — einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist er auf der Leerstelle zu führen. Solange er auf der Leerstelle mangels freier Planstelle geführt werden muß, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 LHO ohne besondere Einwilligung des Ministers der Finanzen überplanmäßig geleistet werden.

(3) Soweit für die Wiederverwendung eines Beamten oder Richters des Landes, dessen Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis auf Grund seiner Wahl in den Landtag, in den Deutschen Bundestag oder in das Europäische Parlament gemäß § 106 NBG oder gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages vom 18. Februar 1977 (Bundesgesetzbl. I S. 297), geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Europaabgeordnetengesetzes vom 22. September 1980 (Bundesgesetzbl. I S. 1752), ruhen und der nach § 107 Abs. 2 bzw. § 6 dieser Gesetze wieder in das Beamten- oder Richterverhältnis zu übernehmen ist, eine freie Planstelle seiner früheren Besoldungsgruppe nicht zur Verfügung steht, kann der Minister der Finanzen im Kapitel der abgebenden Dienstbehörde die hierfür erforderliche Stelle mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Der in dieser Stelle wiederverwendete Beamte oder Richter ist in die nächste frei werdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung bzw. bei seinem Gericht einzuweisen. Mit der Einweisung fällt die als „künftig wegfallend“ ausgebrachte Stelle weg. Nummer 3 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Über den weiteren Verbleib der durch den Minister der Finanzen ausgebrachten Stellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden für beamtete und richterliche Hilfskräfte sowie für Angestellte entsprechende Anwendung.

(6) Wird ein Beamter oder Richter unter Wegfall seiner Dienstbezüge zur Ausübung einer Beschäftigung in einem anderen Rechtsverhältnis bei einem anderen Dienstherrn oder privaten Arbeitgeber beurlaubt, so werden die obersten Dienstbehörden ermächtigt, für die Beurlaubungszeit einen förmlichen Gewährleistungsbe-

scheid gemäß § 169 Abs. 1, § 1229 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung, § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes zu erteilen. Diese Ermächtigung umfaßt auch allgemeine Gewährleistungsentscheidungen für bestimmte Fallgruppen.

4. Wiederbesetzung freier Stellen

(1) Freie und aus Gründen des § 35 NBG, des Abschnitts XII BAT oder des Abschnitts IX MTL II frei werdende Stellen dürfen grundsätzlich nicht vor Ablauf von neun Monaten wiederbesetzt werden; das gilt auch für Angestellten- und Arbeiterstellen, die durch Tod frei werden. Für Bedienstete im Polizeivollzugsdienst — mit Ausnahme im Wechselschichtdienst — beträgt die Wiederbesetzungssperre drei Monate. Über Ausnahmen entscheidet der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern. Unabhängig hiervon dürfen die aus den in Satz 1 genannten Gründen freien oder frei werdenden Planstellen der Besoldungsgruppen A 15 und höher sowie Angestelltenstellen der Vergütungsgruppen I b BAT und höher erst nach Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages wiederbesetzt werden, soweit dieser darauf nicht verzichtet hat oder verzichtet.

(2) Unabhängig vom Absatz 1 dürfen für den Bereich des Ministers für Wissenschaft und Kunst freie oder frei werdende Stellen für wissenschaftliches Personal in Fächern, die an der Lehrerausbildung beteiligt sind, nicht wieder besetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Minister für Wissenschaft und Kunst.

5. Vollzug der Bezirksreform

(1) Die im Zusammenhang mit der Bezirksreform entbehrlich gewordenen Stellen und Mittel sind, soweit sie nicht in Abgang gestellt werden können, mit Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen.

(2) Über § 48 Abs. 2 LHO hinaus dürfen frei und frei werdende Stellen für Verwaltungspersonal im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur mit Bediensteten besetzt werden, die im Zusammenhang mit dem Vollzug der Bezirksreform entbehrlich geworden sind oder werden. Entsprechendes gilt für sonstige Stellen mit Aufgabeninhalten, die von bei den Bezirksregierungen tätigem, aber entbehrlich gewordenem oder werdendem Fachpersonal gemäß Anlage 4 zu Kapitel 03 05 des Landeshaushalts wahrgenommen werden können.

(3) Ist nur eine Stelle mit niedrigerer Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe frei, so ist die entbehrliche Stelle mit Mitteln umzusetzen und in Abweichung von Absatz 1 mit dem Vermerk „künftig umzuwandeln“ zu versehen; die bei der aufnehmenden Behörde freie Stelle ist mit den dazugehörenden Mitteln in Abgang zu stellen.

(4) Ist eine Unterbringung des Stelleninhabers nach den Absätzen 2 und 3 in angemessener Zeit nicht möglich, so ist der Minister der Finanzen ermächtigt, die besetzte Stelle im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und den beteiligten Ressorts abweichend von § 50 LHO mit den dafür veranschlagten Mitteln von einem Kapitel eines Einzelplans in ein anderes Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans umzusetzen, wenn dort eine bessere Verwendungsmöglichkeit besteht.

(5) Abweichend von § 47 LHO sind die auf Grund der Absätze 3 und 4 auszubringenden Vermerke „künftig wegfallend“ und „künftig umzuwandeln“ erst dann zu vollziehen, wenn bei der aufnehmenden Behörde Stellen frei werden, deren Aufgaben von dem unterzubringenden Bediensteten auf Grund seiner Vor-, Ausbildung oder bisherigen Tätigkeit wahrgenommen werden können.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 2 bis 4 sind mit Einwilligung des Ministers der Finanzen und im Einvernehmen mit dem Minister des Innern zulässig.

(7) Die Wiederbesetzungssperre gemäß Nummer 4 Abs. 1 Satz 1 wird insoweit ausgesetzt, als freie oder frei werdende Stellen zur Unterbringung der im Zusammenhang mit der Bezirksreform auf anderen Stellen entbehrlich gewordenen Stelleninhaber benötigt werden und dadurch Stellen und Mittel bei den Bezirksregierungen oder gemäß Absatz 3 in Abgang gestellt werden können.

(8) Die zur Durchführung der vorstehenden Regelungen erforderlichen Bestimmungen erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

6. Umwandlung der Stellen für Schulleiter oder deren Vertreter bei sinkenden Schülerzahlen

Ist oder wird im Bereich des Einzelplans 07 die Stelle des Leiters einer Schule oder eines seiner Vertreter frei und ist die Zahl der Schüler an dieser Schule so weit zurückgegangen, daß das dem bisherigen Stelleninhaber übertragen gewesene Amt zu hoch eingestuft war, so ist sie in eine Stelle umzuwandeln, die dem Amt entspricht, das dem künftigen Stelleninhaber nach den besoldungsrechtlich maßgebenden Schülerzahlen zu übertragen ist. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn begründete Aussicht besteht, daß die Schülerzahl an der Schule den Schwellenwert innerhalb von drei Jahren voraussichtlich wieder übersteigen wird. In Fällen, in denen die Schülerzahl so weit gesunken ist, daß die Funktion des Stellvertreters eines Schulleiters besoldungsrechtlich kein herausgehobenes Amt mehr trägt, ist die frei werdende Stelle in eine dem Eingangsamt der Laufbahn entsprechende Stelle umzuwandeln; Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

7. Wegfall- und Umwandlungsvermerke

Ausnahmen von § 47 LHO bedürfen der Einwilligung des Ministers der Finanzen.

Begründung

a) zum Haushaltsgesetz 1984

Zu §§ 1 bis 5

Diese Vorschriften entsprechen denen des Vorjahres.

Zu § 6

(Absatz 1)

Von der Ermächtigungssumme von 800 Mio. DM sind 430 Mio. DM zur Übernahme von Bürgschaften nach den Bürgschaftsrichtlinien vom 8. 5. 1980 (Nieders. MBl. S. 614) zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, sozialer und kultureller Einrichtungen sowie freier Berufe, 10 Mio. DM zugunsten der niedersächsischen Landwirtschaft, 300 Mio. DM zugunsten der Niedersächsischen Hochschulbaugesellschaft mbH und der Niedersächsischen Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mbH, 60 Mio. DM zur Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues vorgesehen.

(Absätze 2 und 3)

Diese Vorschriften entsprechen denen des Vorjahres.

(Absatz 4)

Mit der Durchführung des Förderprogramms ist die Landestreuhandstelle für den Wohnungs- und Städtebau, Hannover, beauftragt. Die Ermächtigung des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über das Schuldenwesen des Landes Niedersachsen vom 30. 11. 1954 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 546), geändert durch § 20 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e des Verwaltungskostengesetzes vom 7. 5. 1962 (Nieders. GVBl. S. 43), nach der der Minister der Finanzen in besonderen Fällen die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen und die entsprechende Vollziehung der Urkunden auf andere Dienststellen übertragen kann, wird hiermit auf die genannte Einrichtung ausgedehnt.

Zu §§ 7 bis 10

Diese Vorschriften entsprechen denen des Vorjahres.

Zu § 11

(Absätze 1 und 2)

Diese Vorschriften sind unverändert.

(Absatz 3)

Die Vorschrift ist erforderlich, damit sich die Unterrichtsversorgung an den Schulen nicht dadurch verschlechtert, daß für nicht besetzte Angestelltenstellen keine entsprechenden Bewerber zur Verfügung stehen.

Zu § 12

(Absatz 1 Nr. 1 Buchst. d)

Aus Kapitel 12 01 Titel 526 04 sind Sachverständigengutachten zu bezahlen, die nach § 20 Atomgesetz in atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren vergeben

werden. Die Kosten werden dem Land von den Betreibern ganz oder teilweise wieder erstattet.

(Absätze 2 bis 4)

Diese Vorschriften entsprechen denen des Vorjahres.

Zu §§ 13 bis 17

Diese Vorschriften entsprechen denen des Vorjahres.

Zu § 18

Die Verteilung der Fehlbetragsabdeckung auf die Haushaltsjahre 1984 und 1985 dient der Entlastung des Haushaltsplans 1984.

Zu § 19

(Absatz 1)

Diese Vorschrift entspricht dem § 18 Abs. 1 HG 1983.

(Absatz 2)

Die Vorschrift entspricht dem § 18 Abs. 2 HG 1983.

(Absatz 3)

Die neue Regelung begrenzt die Zweckbindung der Toto-Lotto-Mittel auf 80 Mio. DM. Darüber hinaus eingehende Einnahmen können als allgemeine Deckungsmittel in Anspruch genommen werden.

(Absatz 4)

Die Reduzierung des Vom-Hundert-Satzes für den Neubau und die Erweiterung von Sportstätten und deren Ausstattung sowie für Instandsetzung auf 20 vom Hundert ist erforderlich, um den Empfängern der Fördermittel die Fortführung ihres laufenden Betriebes zu sichern.

Zu §§ 20 bis 23

Diese Vorschriften entsprechen bis auf eine Folgeänderung in § 22 den §§ 20 bis 23 HG 1983.

b) zur zweiten Anlage „Allgemeine Bestimmungen 1984“

Gegenüber dem Vorjahr sind bei den „Allgemeinen Bestimmungen 1984“ die folgenden Änderungen eingetreten:

Nummer 2 Abs. 1 Buchst. e

Die bisher in Nr. 2 Buchst. e und f der Allgemeinen Bestimmungen 1983 enthaltene Regelung ist zur Förderung der Teilzeitbeschäftigung durch die Neufassung des Buchst. e auf die Beschäftigungsmöglichkeiten bis zu 4 Teilzeitkräften auf 3 Stellen (auch für den Beamtenbereich) ausgeweitet worden.

Durch diese generelle Neuregelung ist der bisherige Absatz 4 in Nr. 1 der Allgemeinen Bestimmungen 1983 entbehrlich geworden.